KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
kanzlei@gemeindedavos.ch
www.gemeindedavos.ch

GEMEINDE DAVOS

Sitzung vom 01.09.2026
Mitgeteilt am 03.09.2026
Protokoll-Nr. 26-653
Reg.-Nr. 09.06.02

An den Grossen Landrat

Teilrevision Ortsplanung Campingplatz Under Laret

1. Das Wichtigste in Kürze

Das Campieren erfreut sich bei in- und ausländischen Gästen grosser Beliebtheit und hat nicht erst seit der Pandemie stark an Bedeutung gewonnen, was sich u.a. in der Entwicklung der Logiernächte widerspiegelt. So hat sich die Zahl der Übernachtungen auf Campingplätzen im Kanton Graubünden seit dem Jahr 2016 Jahren mehr als verdoppelt und erreichte im Jahr 2025 einen neuen Höchstwert. In der Gemeinde Davos beziehungsweise in der Destination Davos Klosters kann jedoch – seit der aus Sicherheitsgründen erfolgten Schliessung des Campingplatzes «Färich» im Jahr 2003 – der hohen Nachfrage kein angemessenes Angebot gegenübergestellt werden.

Da auch die von der Gemeinde unterstützten Bestrebungen um eine Erweiterung des Campingplatzes Glaris an Konflikten mit dem Gewässer- und Naturschutz scheiterten, reichte der Grosse Landrat im März 2021 ein Postulat betreffend Verbesserung des Camping-Angebots in Davos ein. Darin forderte er den Kleinen Landrat auf, zeitnah andere Standorte für Campingplätze in der Landschaft Davos zu suchen und zu prüfen. Die Gemeinde erarbeitete daraufhin ein Campingkonzept und zeigte darin auf, wie dem gestiegenen Bedürfnis nach hochwertigen Campingangeboten kurz- und längerfristig begegnet werden kann. Zentraler Bestandteil des Konzepts bildete die Schaffung eines neuen Campingplatzes am Standort Under Laret. Das Campingkonzept Davos wurde vom Grossen Landrat an der Sitzung vom 2. Juni 2022 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die detaillierte Planung des neuen Campings im Under Laret wurde gestützt auf das verabschiedete Campingkonzept in Angriff genommen. Vorgesehen ist gemäss Richtprojekt ein Ganzjahrescamping mit zehn touristisch bewirtschafteten Blockhütten und rund 60 Stellplätzen für Passanten und Feriengäste. Weiter ist geplant, den Camping mit Aufenthaltsräumen, Buvette, Selbstbedienungsladen, Sauna, Spielplatz und Grillstelle auszustatten, um den Gästen des Campingplatzes ein komfortables und gleichzeitig naturnahes Erlebnis zu bieten.

Mit der Teilrevision der Ortsplanung schafft die Gemeinde Davos die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb des Campings. Sie trägt damit dazu bei, der anhaltend hohen Nachfrage im Bereich Camping zu begegnen und eine seit vielen Jahren bestehende Angebotslücke zu schiessen.

2. Ausgangslage

2.1. Angebots- und Bedarfssituation

Aufenthalte auf Campingplätzen und Stellplätzen erfreuen sich grosser Beliebtheit bei in- und ausländischen Gästen. Wie die Entwicklung der Logiernächte auf Schweizer Campingplätzen deutlich belegt, hat der Aufschwung im Campingsektor bereits Jahre vor der Pandemie ihren Anfang genommen, während der Pandemie einen Rekord erreicht und sich anschliessend auf hohem Niveau stabilisiert. Im Kanton Graubünden entwickelte sich die Zahl der Übernachtungen auf Campingplätzen besonders positiv. Seit dem Jahr 2016 Jahren haben sich die Übernachtungszahlen mehr als verdoppelt und erreichten im Jahr 2025 mit rund 590'000 Logiernächten einen neuen Höchstwert. Die Übernachtungszahlen lagen im Jahr 2025 sogar deutlich über den während der Pandemie registrierten Werten. Dies spricht dafür, dass die Nachfrage nach Campingplätzen in alpinen Destinationen besonders hoch ist.

In der Gemeinde Davos beziehungsweise in der Destination Davos Klosters kann der hohen Nachfrage seit der aus Sicherheitsgründen erfolgten Schliessung des Campingplatzes «Färich» im Jahr 2003 kein angemessenes Angebot gegenübergestellt werden. Die von der Gemeinde unterstützten Bestrebungen um eine Erweiterung des bestehenden Campingplatzes Glaris konnten aufgrund von Konflikten mit dem Gewässer- und Naturschutz nicht weiterverfolgt werden. Auch die geprüften Varianten mit einer teilweisen Verlegung und Revitalisierung des Landwassers mussten aufgrund der fehlenden Machbarkeit verworfen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass auch das in der Gemeinde Klosters geplante Projekt für einen Camping im Gebiet Lengland zwischenzeitlich aufgegeben wurde. In der Destination Davos Klosters besteht somit im Vergleich zu anderen alpinen Tourismusdestinationen im In- und Ausland ein deutliches Unterangebot im Bereich Camping.

2.2. Campingkonzept Gemeinde Davos

Die seit vielen Jahren unbefriedigende Angebotssituation im Bereich Camping bewog die Davoser Politik dazu, aktiv zu werden. Am 11. März 2021 reichte der Grosse Landrat Walter von Ballmoos zusammen mit 14 Mitunterzeichnenden ein Postulat betreffend Verbesserung des Camping-Angebots in Davos ein. Darin wurde der Kleine Landrat u.a. aufgefordert, zeitnah andere Standorte für Campingplätze in der Landschaft Davos zu suchen und zu prüfen. Der Grosse Landrat überwies das Postulat an seiner Sitzung vom 11. November 2021 einstimmig und folgte somit dem Antrag des Kleinen Landrats. Die Gemeinde nahm daraufhin eine Auslegeordnung vor und erarbeitete ein Campingkonzept. Sie zeigte darin auf, wie dem gestiegenen Bedürfnis nach Campingangeboten kurz- und längerfristig begegnet werden kann. Das Konzept wurde vom Grossen Landrat an der Sitzung vom 2. Juni 2022 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ein zentraler Bestandteil des Konzepts bildet die Schaffung eines neuen Campingplatzes am Standort Under Laret. Der neue Camping soll gemäss Konzept darauf ausgerichtet werden, hohe Frequenzen bei Passanten und Feriengästen zu generieren und eine Winternutzung zu ermöglichen. Campingähnliche Unterkünfte wie Bungalows für die Vermietung an Gäste, die nicht mit eigenem Wohnmobil oder Zelt anreisen, sollen auf dem neuen Campingplatz in untergeordnetem Umfang möglich sein. Die Abgabe von Standplätzen in Saison- oder Jahresmiete soll hingegen ausgeschlossen sein. Ausgehend von diesen Kriterien wurden geeignete Standorte für einen neuen Campingplatz evaluiert. Der Standort Lusi im Under Laret vermochte als einziger Standort die Kriterien hinsichtlich der räumlichen Gegebenheiten, der Verfügbarkeit und Akzeptanz erfüllen.

2.3. Standorteignung

Der vorgesehene Standort im Gebiet Lusi ist aus betrieblicher Sicht für einen Campingplatz geeignet. Er überzeugt durch seine für Gäste attraktive Lage am Rande einer naturnahen Landschaftskammer (Gewässer, Wald, Weiden) im Herzen der Ferienregion Davos Klosters, die gute Anbindung an das Wanderwegnetz, die Nähe zum idyllischen Schwarzsee sowie die ganzjährig gute Erreichbarkeit der touristischen Kernangebote mit dem öffentlichen Verkehr (halbstündliche Busverbindungen von und nach Davos; Nähe zum Bahnhof Laret). Der Standort kann zudem direkt ab der Kantonsstrasse erschlossen werden.

Auch aus raumplanerischer Sicht ist der Standort geeignet. Zum einen kann den Anforderungen gemäss kantonalem Merkblatt «Camping und Raumplanung», wonach neue Campings mit Passantenplätzen und campingähnlichen Unterkünften angrenzend an das Siedlungsgebiet zu planen sind, berücksichtigt werden. Zum anderen bestehen an diesem Standort keine Konflikte mit Schutzobjekten aus nationalen oder kantonalen Inventaren, dem Gewässerschutz oder dem Wild.

3. Konzept Campingplatz Laret

3.1. Richtprojekt

Die private Projektträgerschaft liess ausgehend von den im Campingkonzept der Gemeinde definierten Vorgaben an den Bau und Betrieb eines Campingplatzes ein Richtprojekt für den Camping Laret erarbeiten. Das in einer Arbeitsgemeinschaft vom Architekten Marco Fenk und dem Planungsbüro Wegmüller erarbeitete Richtprojekt zeigt die Erschliessung, Bebauung, Gestaltung und Bepflanzung des Campingplatzes in seinen Grundzügen auf (siehe Abbildung 1).

3.2. Betriebsform

Der Campingplatz ist auf einen ganzjährigen Betrieb für Passanten und Feriengäste ausgerichtet. Im Winter beschränkt sich der Betrieb auf die Bewirtschaftung der Blockhütten und der in der nördlichen Hälfte des Areals liegenden Passantenplätze. Das dauerhafte Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen (Dauercamping, Residenz-Camping) ist nicht zulässig.

3.3. Bebauung

Gemäss Richtprojekt ist vorgesehen, die grossvolumigeren Betriebsgebäude (max. zwei Geschosse) mit Rezeption, Aufenthaltsraum, Material- und Lagerräumen entlang der Kantonsstrasse anzuordnen. Diese Gebäude fungieren dadurch gleichzeitig als Sicht- und Schallschutz zur viel befahrenen Prättigauerstrasse. Weiter südlich folgen zwei Reihen mit Blockhütten, anschliessend die Passantenplätze und schliesslich die Zeltwiese (siehe Abbildung 1).

In der Mitte des Campingareals ist ein eingeschossiges Betriebsgebäude mit Dusche, WC und Waschräumen vorgesehen. Die bestehenden Gebäude auf Parzelle 1640 werden von der Betreiberfamilie weiterhin als Wohnhaus genutzt und bilden nicht Teil des Campings.

3.4. Campingähnliche Unterkünfte (Blockhütten)

Im Endausbau sind zehn Blockhütten aus einheimischem Holz vorgesehen. Diese verfügen je über einen geschlossenen Schlafraum mit Etagenbetten, einer separaten Nasszelle sowie einem Ess- und Aufenthaltsbereich mit Kochnische. Der Eingangsbereich ist überdacht und als Sitzplatz nutzbar. Die Dimensionierung der Blockhütten richtet sich nach den Vorgaben für campingähnliche Unterkünfte gemäss kantonalem Merkblatt (Wohnfläche bis 25 m^2; eingeschossig, Gebäudehöhe max. 3.80 m). Die Blockhütten werden tage- bzw. wochenweise an Gäste vermietet und sind touristisch bewirtschaftet. Mit den zehn Blockhütten kann dem gestiegenen Bedürfnis, auf dem Campingareal in alternativen, einfachen Unterkunftsformen zu übernachten, entsprochen werden. Solche Angebote sind u.a. bei Familien und weiteren Feriengästen sehr beliebt.



Abbildung 1: Richtprojekt Camping Under Laret mit vorgesehener Erschliessung, Bebauung, Parzellierung und Gestaltung.

3.5. Arealschutz

Der südliche Teil des Campingareals kommt in eine Gefahrenzone 2 (mittlere Gefährdung durch Lawinen und Hochwasser) zu liegen. Die bestehende Gefährdung infolge des Gefahrenprozesses Wasser kann gemäss einer von der Bauherrschaft in Auftrag gegebenen Gefahrenbeurteilung mit einem bis 1,50 m hohen Erdwall oder alternativ mit einer Blocksteinmauer abgewendet werden.

Die mittlere Gefährdung durch Lawinen kann mittels Arealschutzmassnahmen nicht abgewendet werden, weshalb der südliche Teil des Campingareals weiterhin in einer Gefahrenzone 2 verbleibt. Das grosse öffentliche Interesse an einem Campingplatz in Davos, die gegebene Standortgebundenheit, die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Mindestkapazität sowie die einfachen organisatorischen Massnahmen rechtfertigen jedoch auch aus Sicht des Kantons ausnahmsweise eine teilweise Überlagerung von Campingzone und Gefahrenzone 2. Um eine Gefährdung von Menschen und Sachwerten ausschliessen zu können, ist im Rahmen des Folgeverfahrens ein detailliertes Sicherheitskonzept zu erarbeiten. Darin sind u.a. die Massnahmen und Zuständigkeiten im Detail zu regeln. Ein geprüftes Sicherheitskonzept bildet eine zwingende Voraussetzung für die Aufnahme des Campingbetriebs.

3.6. Verkehrsanbindung und Fussgängersicherheit

Die Anbindung des Campingplatzes an die kantonale Hauptstrasse kann entweder über einen Linksabbieger oder einen Kreisel erfolgen. Aufgrund der bestehenden verkehrlichen Gesamtbedürfnisse im Gebiet Under Laret (Erschliessung Campingplatz; Verlängerung Buslinie 301 VBD zum Bahnhof Davos Laret; Radweg; rückwärtige Erschliessung Parzelle 1639) erweist sich jedoch ein Kreisel als beste Verkehrslösung. Der Kleine Landrat hat sich daher auf Grundlage eines Variantenstudiums im März 2026 im Grundsatz dafür ausgesprochen, eine Kreisellösung mit Anbindung an den Bahnhof Davos Laret weiterzuverfolgen. Im Rahmen der Ausarbeitung der Bestvariante wird auch der Anschluss an den Camping im Detail projektiert.

Um vom geplanten Campingareal zur Bushaltestelle, zum Bahnhof Laret oder zum Schwarzsee zu gelangen, müssen Fussgängerinnen und Fussgänger die vielbefahrene Prättigauerstrasse queren. Spätestens ab Inbetriebnahme des Campingplatzes ist daher ein sicherer Übergang über die Prättigauerstrasse zu gewährleisten. Die genaue Ausgestaltung der Fussgängerquerung ist im Rahmen des kantonalen Strassenprojekts und unter Berücksichtigung der künftig auf diesem Strassenabschnitt geltenden Verkehrsregime zu definieren. Im Vordergrund steht dabei aus Gemeindesicht eine niveaugleiche Querung mittels Fussgängerstreifen.

3.7. Verlegung Wanderweg

Der heute mitten durch das geplante Campingareal führende signalisierte Wanderweg wird zwecks Entflechtung mit der Campingnutzung nach Süden an den Stützbach verlegt. Der Wanderweg ist dafür auf einer Distanz von rund 400 m neu anzulegen. Der neu vorgesehene Verlauf entlang des Gewässers stellt die aus Sicht der Wegnutzer attraktivere Wegführung dar. Für die Wegnutzer erfolgt der Zugang zum Campinggelände von Süden her (z.B. für Besuch der Buvette oder des Selbstbedienungsladens).

3.8. Begegnungsraum mit Grillplatz

Am unteren Rand des Campingareals befindet sich ein stehendes Kleingewässer, das in den Stützbach mündet. Gemäss Richtprojekt ist vorgesehen, die Wasserfläche des Kleingewässers geringfügig in Richtung Westen zu vergrössern und den nördlich an das Kleingewässer angrenzenden Bereich als naturnah gestalteten Begegnungs- und Aufenthaltsraum für die Campinggäste zu nutzen. Der Begegnungsraum wird mit einfachen Sitzmöglichkeiten und einer Grillstelle ausgestattet. Das Gehölz und die offene Wasserfläche bleiben bestehen. Der Begegnungsraum ist auch vom Wanderweg her zugänglich und steht grundsätzlich auch den Wander- und Bikegästen offen.

Das erwähnte Naturobjekt ist weder in Inventaren noch in der Grundordnung als solches erfasst. Es handelt sich jedoch teilweise um schutzwürdige Lebensraumeinheiten gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Für den Eingriff in diese Vegetationseinheiten ist Ersatz zu leisten. Entsprechende Ersatzmassnahmen sind im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu erarbeiten und zu sichern. Bedarf, Standortgebundenheit und das überwiegende Interesse an einem Eingriff in diese Vegetation sind ausgewiesen.

3.9. Betrieb und Trägerschaft

Bau und Betrieb des Campingplatzes erfolgen durch eine private Trägerschaft. Diese zeigt sich auch für die Finanzierung verantwortlich. Die Gemeinde beteiligt sich nicht an den Bau- und Betriebskosten.

4. Anpassung Regionaler Richtplan Prättigau/Davos

Für die Errichtung neuer dauerhafter Campinganlagen sowie für die wesentliche Erweiterung bestehender Campingplätze ist gemäss kantonalem Merkblatt «Camping und Raumplanung» ein Eintrag im regionalen Richtplan erforderlich. Die Gemeinde Davos beantragte daher mit Schreiben vom 19. April 2024 an die Region Prättigau/Davos eine projektbezogene Anpassung des regionalen Richtplans Campingplätze, um damit die übergeordneten planerischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens zu schaffen. Die Region stimmte dem Antrag zu.

In Bezug auf die Ziele und Leitsätze sowie die Handlungsanweisungen vermag der geplante Campingplatz in Davos Under Laret die Anforderungen vollumfänglich zu erfüllen. Es besteht nämlich ein ausgewiesenes regionales Interesse daran, das Campingangebot in der Region auszubauen und qualitätsvoll zu entwickeln. Der regionale Richtplan enthält zudem keine räumlichen Festlegungen, welche bei der vorliegenden Teilrevision speziell zu berücksichtigen wären. Auch im kantonalen Richtplan liegen keine dahingehenden Festlegungen vor. Aus Sicht der Gemeinde ist das Vorhaben der Errichtung des Campinglatzes Under Laret somit richtplankonform.

Die Region Prättigau/Davos nimmt die regionale Richtplananpassung für die Festlegung des Campingstandorts Davos Laret parallel zur Teilrevision der Ortsplanung Davos vor. Die Präsidentenkonferenz der Region Prättigau/Davos beschliesst die Anpassung des Regionalen Richtplans anlässlich ihrer nächsten Sitzung im November 2026.

5. Umsetzung in der Ortsplanung

5.1. Baugesetz (BauG)

Der bestehende Baugesetzartikel betreffend die Campingzone (Art. 88 BauG) soll angepasst werden. Die Bestimmungen sollen dahingehend ergänzt werden, dass gestützt auf einen Generellen Gestaltungsplan in untergeordnetem Umfang auch dauerhafte Unterkunftsformen wie Bungalows möglich sind. Mit einer neuen Bestimmung wird sichergestellt, dass diese durch die Betreiber dauerhaft bewirtschaftet und rechtlich nicht verselbstständigt werden (ergänzte Ziffer 6). Weiter wird der Wortlaut des Artikels mit dem Musterbaugesetz für den Kanton Graubünden sowie der Terminologie des kantonalen Merkblatts «Camping und Raumplanung» abgestimmt.

Der neue Absatz 7 regelt die Nutzung des Campings Under Laret bei Lawinengefahr und enthält die damit zusammenhängenden Auflagen, um eine Gefährdung von Menschen und Sachwerten ausschliessen zu können. Infolge Zuweisung der Campingzone zur Lärmempfindlichkeitsstufe ES III wird zudem Art. 93 (Zonenschema) ergänzt.

5.2. Zonenplan

Das für den Campingplatz vorgesehene Areal befindet sich in der Landwirtschaftszone. Neu wird dieses der Grundnutzung Campingzone zugewiesen. Die daran anschliessende Parzelle 1640 mit dem Wohngebäude verbleibt weiterhin in der Landwirtschaftszone (siehe Abbildung 2).

Die neu ausgeschiedene Campingzone umfasst eine Fläche von 1.3 ha und erstreckt sich über die gesamte Parzelle 4174. Die Festlegung als Campingzone erfolgt befristet. Sollte das Campingprojekt innert einer Frist von fünf Jahren nicht umgesetzt sein, fällt die Campingzone entschädigungslos und ohne erneutes Nutzungsplanverfahren in die Landwirtschaftszone zurück. Diese «Rückfallregelung» beruht auf Art. 19h kantonales Raumplanungsgesetz (KRG).

5.3. Genereller Gestaltungsplan

Im Generellen Gestaltungsplan werden gestützt auf das Richtprojekt Bereiche für Hochbauten (unterschieden nach Geschossigkeit), Blockhütten, Stellplätze, Arealschutz u.a. festgelegt. Die Campingordnung enthält entsprechende Vorschriften zu den im Gestaltungsplan festgelegten Bereichen.

5.4. Genereller Erschliessungsplan

Im Generellen Erschliessungsplan wird der Anschlusspunkt des Campingplatzes an die Prättigauerstrasse festgelegt. Nebst der vom Kleinen Landrat favorisierten Variante Ost verbleibt auch der Anschlusspunkt gemäss Variante West. Ebenso wird ein neuer Wanderweg entlang des Stützbachs festgelegt, während im Gegenzug der rechtskräftig festgelegte Wanderweg, der das Campingareal quert, aufgehoben wird. Zudem wird eine Fussgängerquerung über die Kantonsstrasse festgelegt (sichere Fussgängerverbindung zur Bushaltestelle).

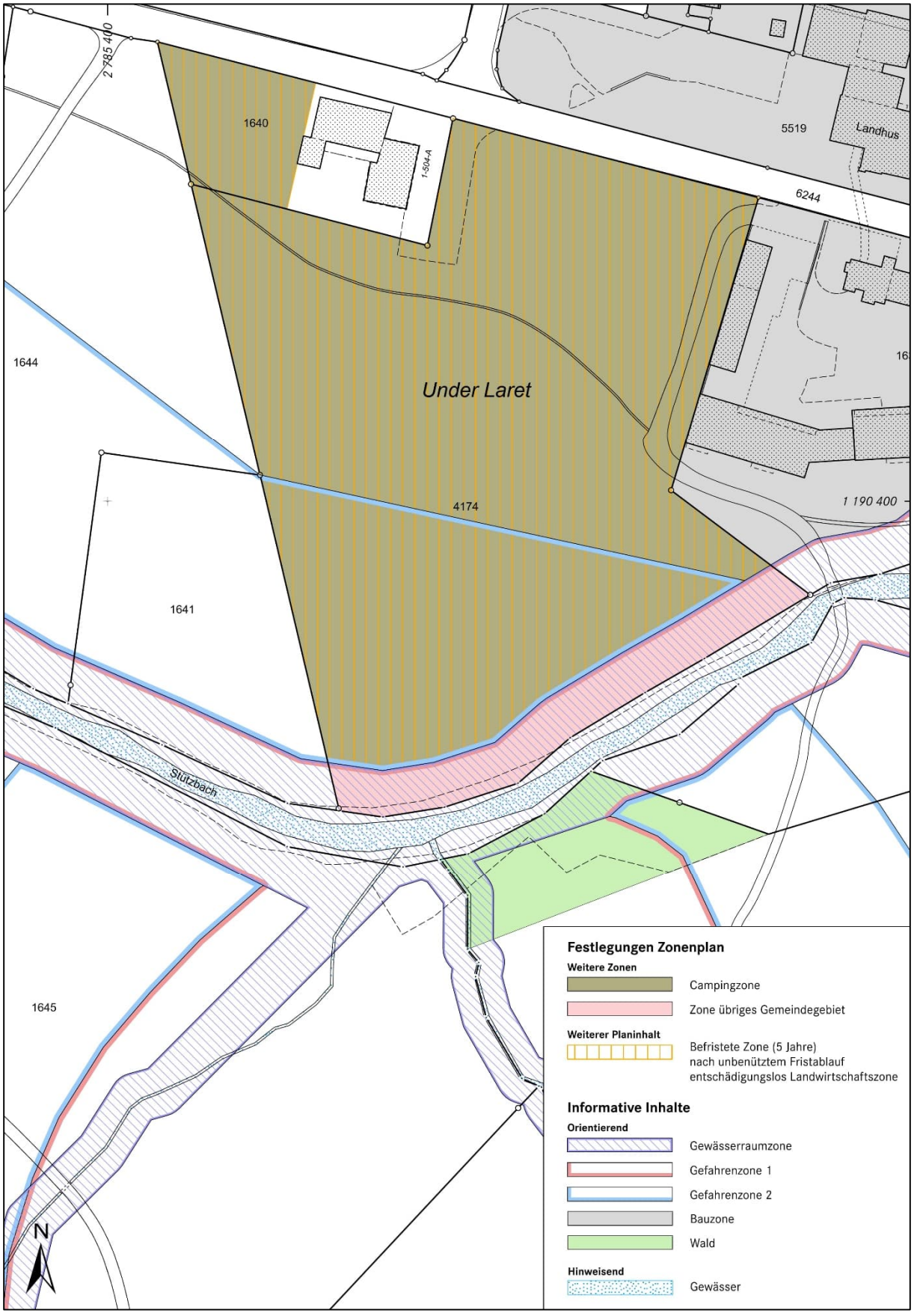


Abbildung 2: Auszug Zonenplan.

6. Vorprüfung und Mitwirkung

6.1. Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) am 19. November 2024 zur Vorprüfung eingereicht. Das ARE hat die Vorprüfung mit Bericht vom 23. Dezember 2025 abgeschlossen.

Das ARE wies im Vorprüfungsbericht auf verschiedene Punkte hin, welche noch zu klären und zu bereinigen sind. Die angebrachten Anträge und Hinweise wurden behandelt und teilweise berücksichtigt. Eine Zusammenfassung der Vorprüfungsergebnisse kann dem Anhang des Planungs- und Mitwirkungsberichts entnommen werden.

6.2. Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkungsauflage der Teilrevision der Ortsplanung «Campingzone Under Laret» fand vom 8. Mai bis zum 8. Juni 2026 statt. Während dieser Frist lagen die Planungsakten physisch und digital auf. Vorschläge und Einwendungen konnten online auf der digitalen Mitwirkungsplattform der Gemeinde (mitwirken-davos.ch) oder schriftlich beim Kleinen Landrat eingereicht werden.

Innerhalb der Frist gingen insgesamt sechs Stellungnahmen bei der Gemeinde ein. Geäussert haben sich vier Privatpersonen – vorwiegend solche mit Wohnsitz in der Nachbarschaft oder nahen Umgebung des geplanten Campingplatzes –, die Evangelische Volkspartei Davos sowie ein in Davos tätiges Tourismusunternehmen. Der Kleine Landrat hat die eingegangenen Vorschläge und Einwendungen geprüft und das Mitwirkungsergebnis in einem ausführlichen Bericht zusammengefasst. Dieser Mitwirkungsbericht wurde den Mitwirkenden in anonymisierter Form zugestellt und ist auch öffentlich einsehbar.

Infolge der im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung eingegangenen Vorschläge und Einwendungen wurde für die festzulegende Campingzone Under Laret neu eine befristete Einzonung gemäss Art. 19h KRG mit einer Frist von 5 Jahren vorgesehen. Zudem wurde der Generelle Erschliessungsplan vor dem Hintergrund der erforderlichen sicheren Querung der Kantonsstrasse mit einer Fussgängerquerung ergänzt. Ebenfalls wurde der Planungs- und Mitwirkungsbericht mit weiteren Ausführungen zur Verkehrssituation, den Ergebnissen der zwischenzeitlich erfolgten Vegetationsaufnahmen sowie betrieblichen Aspekten ergänzt.

7. Zuständigkeiten

Gemäss kantonalem Raumplanungsgesetz (Art. 48 Abs. 1 KRG) und dem kommunalen Baugesetz (Art. 164 Abs. 1) unterliegen der Erlass und die Änderung von Baugesetz, Zonenplan und Generellem Gestaltungsplan der Volksabstimmung in der Gemeinde. Für den Erlass resp. die Änderung von Generellen Erschliessungsplänen ist der Grosse Landrat zuständig (Art. 48 Abs. 1 KRG i.V.m. Art. 164 Abs. 1 lit. c BauG).

Nach der Zustimmung durch die Stimmbevölkerung bzw. durch den Grossen Landrat muss die teilrevidierte Ortsplanung durch die Kantonsregierung genehmigt werden. Sie tritt mit dem Genehmigungsbeschluss in Kraft (Art. 49 Abs. 1 KRG).

8. Schlussbemerkungen

Mit der Teilrevision der Ortsplanung schafft die Gemeinde Davos die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb eines Campingplatzes für Passanten und Campinggäste im Under Laret. Sie trägt damit dazu bei, der anhaltend hohen Nachfrage im Bereich Camping zu begegnen, eine seit vielen Jahren bestehende Angebotslücke in der Gemeinde zu schliessen und Davos für Campinggäste wieder attraktiv zu machen.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Der Zonenplan und der Generelle Gestaltungsplan «Campingplatz Under Laret» 1:1000 sowie die Teilrevision des kommunalen Baugesetzes (DRB 60) seien zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.

2. Der Generelle Erschliessungsplan 1:1000 «Campingplatz Under Laret» sei zu erlassen.

Gemeinde Davos
Namens des Kleinen Landrates

Philipp Wilhelm
Landammann

Michael Straub
Landschreiber

LANDSCHAFT und GEMEINDE * DAVOS *

Beilage/n
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 "Campingplatz Under Laret"
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 "Campingplatz Under Laret"
- Teilrevision Baugesetz Anpassung Artikel 88
- Campingordnung, verabschiedet durch den Kleinen Landrat

Aktenauflage
- Planungs- und Mitwirkungsbericht

Mitteilung an
- Raumplanung, Claudio Pajarola
- Hochbauamt, Till Thomschke
- Tiefbauamt, André Fehr
- Kanzlei, Conradin Menn